

Landvolk Göttingen

Kreisbauernverband e.V.

Götzenbreite 10, 37124 Rosdorf, Tel.: 0551 - 78904 - 50, Fax: 0551 - 78904 - 59



17. Oktober 2007

DPA meldet Einigung über Erbschaftsteuer für Bauern

Bei der geplanten Reform der Erbschaftsteuer sind Union und SPD einen Schritt vorangekommen. Nach Informationen der Deutschen Presse-Agentur dpa vom Dienstag haben sich beide Seiten bei der lange strittigen Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen geeinigt.

Bauernhöfe sollen künftig nach dem finanziellen Ertrag besteuert werden, nicht nach dem Verkehrswert der Grundstücke. Die Bewertung soll nach einem typisierenden Reinertragswertverfahren auf der Basis der Buchführungsergebnisse des Testbetriebsnetzes erfolgen. In 2005 /2006 gehörten 10.942 Betriebe zum Testbetriebsnetz.

Vor dem Hintergrund des Verfassungsgerichtsurteil würde sich aber für viele kleine und mittlere Betriebe rechnerisch nur ein geringer oder ein negativer Reinertragswert ergeben, der als plausible Ausgangsbasis für die Erbschaftsbesteuerung nicht zu rechtfertigen wäre. Weil aber auch solche Betriebe noch werthaltig sind, soll für steuerliche Zwecke ein Mindestwert angesetzt werden, wie er sich bei Nichtfortführung des Betriebes ergeben würde (typisierter Nicht-Fortführungsertragswert).

Voraussetzung für beide Wertermittlungsverfahren ist die Fortführung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes. Über den Mindest-Fortführungszeitraum wurde wie bei anderen Betriebsvermögen noch nicht entschieden. Bei Veräußerung des gesamten Betriebes oder von Betriebsteilen innerhalb des noch zu beschließenden Fortführungszeitraumes ohne entsprechende Reinvestition soll eine Nachversteuerung stattfinden.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe sollen wie gewerbliche oder freiberufliche Betriebsvermögen in die Verschonungsregelungen einbezogen werden, wobei allerdings das Arbeitsplatzargument aufgrund der besonderen Situation in den Hintergrund treten soll. Um insbesondere kleine Unternehmen aus Landwirtschaft oder Handwerk von Erklärungs- und Ermittlungsaufwand zu befreien, soll ein sachlicher Freibetrag von 250.000 Euro für erwerbswirtschaftlich genutztes Vermögen eingeführt werden.

Das landwirtschaftliche Wohnhaus soll unabhängig von der Bewertung des Betriebsteils mit dem entsprechenden Verkehrswert angesetzt und bewertet werden, wobei aber die allgemeinen persönlichen Freibeträge für Erwerber im engen Familienkreis greifen.

Die Erbschaftssteuer für die Landwirtschaft gehörte zu den Punkten, über die sich die Erbschaftsteuer-Arbeitsgruppe des Bundes und der Länder bislang noch nicht einig war. Mit der Lösung waren der bisherige bayerische Finanzminister Kurt Faltthauser (CSU) und der rheinland-pfälzische Ressortchef Ingolf Deubel (SPD) beauftragt. Die Erbschaftsteuerreform ist notwendig, weil das Bundesverfassungsgericht neue Bewertungsregeln für Vermögen gefordert hat.

Ursprünglich war in der Diskussion, vererbte Bauernhöfe nach dem wesentlich höheren Verkehrswert zu besteuern. Dagegen hatte der Bauernverband protestiert, weil dieses zu einer faktischen Erhöhung der Erbschaftsteuer und einer Beschleunigung des Höfesterbens führen würde.

Mit der Einigung in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe wird die Diskussion jetzt im normalen Gesetzgebungsverfahren fortgesetzt.